

BLD / Motion CVP-GLP-Fraktion vom 19. Februar 2018

Sicherstellung und Finanzierung von Klassenlagern und Exkursionen in den Schulen des Kantons St.Gallen

Antrag der Regierung vom 27. März 2018

Nichteintreten.

Begründung:

Art. 17^{bis} des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) bestimmt bereits heute, dass der Schulrat besondere Veranstaltungen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts anordnen oder bewilligen kann und die Eltern an den Kosten beteiligt, soweit ihnen Einsparungen erwachsen. Der Erziehungsrat hat den Maximalbeitrag der elterlichen Beteiligung in den Weisungen über mehrtägige besondere Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Berufswahlvorbereitung vom 20. November 1996 (im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Januar 1997, SchBl 1997 Nr. 1) zunächst auf Fr. 11.– je Kind und Tag festgelegt und mit Nachtrag vom 15. August 2001 (SchBl 2001 Nr. 10) auf Fr. 15.– je Kind und Tag erhöht. Falls eine Wahlpflicht zwischen mehreren gleichwertigen Angeboten – wovon sich mindestens eines an den erwähnten Betrag hält – besteht, kann sodann für eine Veranstaltung mit ausserordentlichem finanziellem Aufwand wie ein Skilager ein höherer Beitrag verlangt werden. Im Ermessen der Schulträger vor Ort ist in Härtefällen eine Reduktion oder der Erlass des Beitrags möglich. Seit über 20 Jahren erfüllt der Kanton St.Gallen mit diesen Regeln die bundesverfassungsmässige Vorgabe der Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichts im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und schöpft den Spielraum für eine finanzielle Beteiligung der Eltern mit Augenmass aus. Die langjährige St.Galler Regelung ist im Amtlichen Schulblatt und im Handbuch Volksschule des Verbandes St.Galler Volksschulträger (SGV) veröffentlicht und bei den Volksschulträgern bekannt und akzeptiert. Die limitierte Elternbeteiligung hat nicht zu einer Infragestellung der Klassenlager geführt. Das Bundesgericht hat beispielhaft auf die Lösung im Kanton St.Gallen verwiesen (Urteil des Bundesgerichtes 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 Erw. 3.1.3).

Den vom Bundesgericht ergänzend erwähnten Angeboten, welche die Schule nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts erbringt und für die es grundsätzlich möglich ist, höhere Beiträge zu verlangen, entsprechen die freiwilligen Angebote – namentlich die Freifächer – nach St.Galler Volksschulgesetz (Art. 10 VSG). Die Gebührenerhebung für diese Angebote richtet sich nach autonomem kommunalem Reglementsrecht ausserhalb des Einflussbereichs des Kantons.

Nach dem Gesagten ist der Wille der Motionärin im Volksschulgesetz und in den erwähnten Weisungen bereits erfüllt.